

## STEUERINFORMATIONEN AUSGABE JULI 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** ist nach der Zustimmung des Bundesrates vom 17.6.2016 in „trockenen Tüchern“. Wichtige Neuregelungen werden vorgestellt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Vermieten Steuerpflichtige **Ferienwohnungen**, sind sie gut beraten, sich keine zeitweise Selbstnutzung vorzubehalten. Denn nur dann erkennt das Finanzamt dauerhafte Verluste ohne Überschussprognose an. Zwar hat das Finanzgericht Köln nun entschieden, dass eine zunächst mögliche Selbstnutzung später (steuerunschädlich) ausgeschlossen werden kann. Höchststrichterlich gefestigt ist diese Sichtweise aber nicht.
- Viele Bausparer haben noch hochverzinsliche **Bausparverträge**. Angesichts der Niedrigzinsphase gehen die Bausparkassen nun vermehrt dazu über, diese Altverträge zu kündigen. Dass eine Kündigung aber nicht immer rechtens ist, zeigen zwei Urteile des Oberlandesgerichts Stuttgart.
- Bebaut ein Unternehmer ein **betrieblich genutztes Grundstück**, das ihm zusammen mit seinem Ehegatten gehört, können sich steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Abschreibungen ergeben. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in den Fällen, in denen die Ehegatten das gemeinsame Grundstück später unentgeltlich auf ihren Sohn übertragen, der den Betrieb fortführt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juli 2016. Viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen  
ABG Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>Alle Steuerzahler:</b>	
▪ Bundesrat stimmt dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zu	2
▪ Heimunterbringung: Wann sind die Kosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?	3
▪ Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheime fällt bei Eigentumsübertragung rückwirkend weg	3
<b>Vermieter:</b>	
▪ Aktuelles zur vorbehaltenen Selbstnutzung bei vermieteten Ferienwohnungen	4
<b>Kapitalanleger:</b>	
▪ Darf die Bausparkasse Altverträge kündigen?	4
<b>Freiberufler und Gewerbetreibende:</b>	
▪ Doppelte Abschreibungen bei Bebauung eines Ehegattengrundstücks möglich	5
▪ Steuererklärung: Trotz befürchtetem Datenausspähen keine Abgabe in Papierform	5
<b>Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:</b>	
▪ Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge auch beim faktischen Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen	6
<b>Umsatzsteuerzahler:</b>	
▪ Umsatzsteuerfreie Postdienstleistung nur bei Zustellung an sechs Arbeitstagen pro Woche	6
▪ Ab 2017: 19% Umsatzsteuer auf Fotobücher	6
<b>Arbeitgeber:</b>	
▪ Gesetzgebung: Bundesregierung plant steuerliche Förderung der Elektromobilität	6
<b>Abschließende Hinweise:</b>	
▪ Broschüre mit Steuertipps für Schüler und Studierende	7
▪ Verzugszinsen	7
▪ Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2016	7
<b>Pressemeldung:</b>	
▪ Unternehmensnachfolge PAKA	9
▪ Unternehmensverkauf KS Werkzeugbau	11
▪ 25-jähriges Jubiläum ABG	13
▪ Sponsoring Softmaschine	14
▪ Restrukturierungslunch in Bayreuth	15

## Alle Steuerzahler

### Bundesrat stimmt dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zu

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** am 17.6.2016 zugestimmt, sodass es nach der Unterzeichnung des Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet werden kann. Wichtige Neuregelungen werden auszugsweise vorgestellt.

#### Automationsgestützte Bearbeitung

Finanzbehörden können z. B. Steuerfestsetzungen **ausschließlich automationsgestützt** vornehmen, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Ein **Anlass zur Bearbeitung** liegt insbesondere dann vor, wenn der Steuerpflichtige Angaben, die nach seiner Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch Amtsträger sind, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung macht (**sogenanntes qualifiziertes Freitextfeld**).

#### Elektronische Kommunikation

Die Bundesregierung möchte die **elektronische Kommunikation ausbauen**. Dies zeigt sich z. B. an folgenden Regelungen:

- Verwaltungsakte (z. B. Steuerbescheide) können mit Einwilligung des Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie **zum Datenabruf durch Datenfernübertragung** bereitgestellt werden.
- Dem Gläubiger der Kapitalerträge kann seine **Steuerbescheinigung** elektronisch übersandt werden. Sie ist ihm aber weiterhin in Papierform zuzusenden, wenn er es verlangt.

#### Steuererklärungsfristen

**Nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige** erhalten zwei Monate mehr Zeit für die Erstellung bzw. Abgabe der Steuererklärung. Das heißt, die Abgabefrist wurde vom 31.5. des Folgejahres **auf den 31.7.** verlängert. Auch für **von einem Steuerberater** angefertigte Erklärungen wurde die Frist um zwei Monate verlängert (vom 31.12. des Folgejahres **auf Ende Februar des Zweitfolgejahres**).

**Beachten Sie:** In bestimmten Fällen kann das Finanzamt anordnen, dass Erklärungen **vor Ende Februar des Zweitfolgejahres** abzugeben sind. Die Abgabefrist beträgt dann vier Monate nach Bekanntgabe der Anordnung.

#### Beispiel

Die Veranlagung hat für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu einer Abschlusszahlung von

mindestens 25 % der festgesetzten Steuer oder mehr als 10.000 EUR geführt.

#### Verspätungszuschlag

Die Regelungen zum Verspätungszuschlag wurden insgesamt neu gefasst. Erfreulich: Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde hier nachgebessert. So fällt der Verspätungszuschlag bei einer Steuerfestsetzung von 0 EUR oder in Erstattungsfällen nicht automatisch an. Eine Sanktion liegt vielmehr im Ermessen der Finanzverwaltung. Ferner wurde der **Mindestverspätungszuschlag** von monatlich 50 EUR **auf 25 EUR reduziert**.

Zudem ist eine **Billigkeitsregelung** für solche Fälle enthalten, in denen Steuerpflichtige bis zum Zugang einer nach Ablauf der allgemeinen Erklärungsfrist versandten Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung davon ausgehen konnten, nicht zur Abgabe verpflichtet zu sein (**z. B. Rentner**). Hier soll der Verspätungszuschlag erst vom Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist an berechnet werden.

#### Datenübermittlung durch Dritte

Viele Daten, die in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind, liegen dem Finanzamt wegen **entsprechender Datenübermittlungen Dritter** (z. B. Mitteilungen der Arbeitgeber und der Kranken- oder Rentenversicherung) vor. Künftig können Steuerpflichtige auf eine **eigenständige Deklaration dieser Daten verzichten**. Die von dritter Seite übermittelten Daten gelten dann als vom Steuerpflichtigen angegebene Daten.

Stellt sich nach dem Erlass des Steuerbescheids heraus, dass diese Daten **zuungunsten des Steuerpflichtigen falsch waren**, ist der Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen aufzuheben oder zu ändern.

**Beachten Sie:** Dem Steuerpflichtigen steht es aber nach wie vor frei, in der Steuererklärung **eigene Angaben zu machen**. Weichen diese Angaben von den von dritter Seite übermittelten Daten ab, muss der Steuerfall durch einen Amtsträger geprüft werden.

#### Belegvorhalteplichten

**Belegvorlagepflichten** werden (weitestgehend) in **Belegvorhalteplichten mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung** umgewandelt. Beispielsweise muss die Zuwendungsbescheinigung für Spenden erst auf Anforderung der Finanzverwaltung vorgelegt werden. Willigt der Steuerpflichtige ein, kann sogar auf die Belegvorhalteplicht verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung direkt elektronisch an die Finanzverwaltung meldet.

**Beachten Sie:** Die **Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr** nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung

## Ermittlung der Herstellungskosten

Hinsichtlich des Umfangs der zu **aktivierenden Herstellungskosten** wurde ein steuerliches Wahlrecht gesetzlich verankert. Konkret geht es um folgende Aufwendungen:

- angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung.

**Beachten Sie:** Bilanzierende Steuerpflichtige müssen das Wahlrecht durch den **Übereinstimmungsvorbehalt in Handels- und Steuerbilanz** einheitlich ausüben.

## Inkrafttreten

Das Gesetz tritt weitestgehend zum 1.1.2017 in Kraft. Allerdings sind **zahlreiche Anwendungsregelungen** zu beachten. Beispielsweise sind die Regelungen zum **Verspätungszuschlag** grundsätzlich erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind. Die **verlängerten Abgabefristen für Steuererklärungen** gelten erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen.

**Quelle:** Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, BR-Drs. 255/16 (B) vom 17.6.2016

## Heimunterbringung: Wann sind die Kosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

Die **Aufwendungen einer Heimunterbringung** sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn ein Steuerpflichtiger nur aus Altersgründen in ein Altenheim umgezogen ist und erst **während des Heimaufenthalts krank und pflegebedürftig** wird. Allein durch eine Einordnung in die Pflegestufe I verlieren die Aufwendungen nicht ihren Charakter als übliche Aufwendungen der Lebensführung, so das Finanzgericht Niedersachsen.

Allerdings können die Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen auch bei einer Heimunterbringung ausnahmsweise erfüllt sein – und zwar dann, wenn der Aufenthalt **ausschließlich durch eine Krankheit** veranlasst ist. Zu den Krankheitskosten gehören nämlich nicht nur Aufwendungen für medizinische Leistungen im engeren Sinn, sondern auch solche für eine krankheitsbedingte Unterbringung.

**Beachten Sie:** Das Finanzgericht hat die **Revision zur Fortbildung des Rechts** zugelassen, da der Bundesfinanzhof in einem Urteil aus 2010 ausdrücklich offengelassen hat, ob die Kosten einer Heimunterbringung auch dann zu berücksichtigen sind, wenn ein Steuerpflichtiger erst nach dem Umzug in das Altenheim krank und pflegebedürftig geworden ist. Ferner ließen die Richter offen, **ob und ggf. ab**

**welcher Pflegestufe** die Kosten für die Unterbringung eines pflegebedürftigen Steuerpflichtigen in einem Altenheim aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig entstanden sind. Da die Revision inzwischen anhängig ist, können geeignete Fälle über einen Einspruch offengehalten werden.

**Quelle:** FG Niedersachsen, Urteil vom 15.12.2015, Az. 12 K 206/14, Rev. BFH Az. VI R 3/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 146742; BFH-Urteil vom 15.4.2010, Az. VI R 51/09

## Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheime fällt bei Eigentumsübertragung rückwirkend weg

Nutzt ein Erbe das **Familienheim des Erblassers** zu eigenen Wohnzwecken, fällt die Erbschaftsteuerbefreiung rückwirkend weg, wenn der Erbe die Immobilie seinen Kindern innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall überträgt, sie aber weiterhin **per Nießbrauch nutzt**. Diese Auffassung vertritt das Finanzgericht Hessen.

## Hintergrund

Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie kann **erbschaftsteuerfrei** vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner **weitere zehn Jahre** lang bewohnt wird. **Erben Kinder** oder Enkel (verstorbener Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine **Wohnfläche von 200 m<sup>2</sup>** begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

Die Steuerbefreiung fällt **mit Wirkung für die Vergangenheit weg**, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb **nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt**, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

## Aktuelle Entscheidung

Zunächst stellte das Finanzgericht Hessen heraus, dass der **gesetzliche Wortlaut** die Beibehaltung der Eigentümerstellung nicht vorgibt. Allerdings, so das Finanzgericht, spricht die **über den Wortlaut hinausgehende Auslegung** dafür, dass die Steuerbefreiung voraussetzt, dass während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Erwerb das Familienheim nicht nur vom Erwerber bewohnt wird, sondern **auch das Eigentum** bei diesem verbleibt.

Da eine Steuerbefreiung nur dann zu gewähren ist, wenn der Erwerb des Eigentums und die tatsächliche Nutzung zu Wohnzwecken zusammenfallen, ist nach Überzeugung des Finanzgerichts eine Nachversteuerung regelmäßig vorzunehmen, **wenn eines der beiden Tatbestandsmerkmale entfällt**. Anhaltspunkte dafür, dass dem Gesetzgeber im Rahmen der Nachversteuerung das Merkmal des Eigentums verzichtbar erschien, während er am Merkmal des Wohnens festgehalten hat, sind nicht ersichtlich.

**Beachten Sie:** Das Finanzgericht Hessen hat die **Revision** wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und zur Fortbildung des Rechts **zugelassen**.

**Quelle:** FG Hessen, Urteil vom 15.2.2016, Az. 1 K 2275/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185719

## Vermieter

### Aktuelles zur vorbehaltenen Selbstnutzung bei vermieteten Ferienwohnungen

Vermieten Steuerpflichtige **Ferienwohnungen**, sind sie gut beraten, sich **keine zeitweise Selbstnutzung** vorzubehalten. Denn nur dann erkennt das Finanzamt (dauerhafte) Verluste ohne Überschussprognose an. In diesem Zusammenhang musste das Finanzgericht Köln über folgende Frage entscheiden: Welche Auswirkungen hat eine zunächst mögliche Selbstnutzung, wenn diese **später ausgeschlossen wird**?

#### Vorbemerkungen

Bei dauerhafter Vermietung eines **bebauten, Wohnzwecken dienenden Grundstücks** ist auch bei dauerhaft erzielten Verlusten regelmäßig von einer **Einkünfteerzielungsabsicht** auszugehen, ohne dass es einer zu erstellenden Überschussprognose (grundsätzlich für einen Zeitraum von 30 Jahren) bedarf.

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen sind weitere Punkte zu beherzigen: Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann nur unterstellt werden, wenn die Ferienwohnung **im ganzen Jahr** – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet und **nicht für eine (zeitweise) Selbstnutzung** vorgehalten wird. Ob der Steuerpflichtige von seinem Eigennutzungsrecht Gebrauch macht, ist insoweit unerheblich.

Zudem darf die **ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen** – ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind – nicht erheblich unterschritten werden. Die Unterschreitensgrenze liegt **bei mindestens 25 %**.

#### Nachträglicher Verzicht auf Selbstnutzung

Im Streitfall des Finanzgerichts Köln hatte ein Ehepaar 1999 ein Ferienhaus erworben und hierfür einen **Gästevermittlungsvertrag** über zehn Jahre abgeschlossen. Dieser sah die Selbstnutzung für max. vier Wochen im Jahr vor. Diese Möglichkeit wurde 2000 ausgeschlossen und aus dem Vertrag aus 1999 gestrichen.

Der Streitfall befand sich nach dem zurückverweisenden Revisionsurteil des Bundesfinanzhofs im 2. Rechtsgang. Erstaunlicherweise legte das Ehepaar **erst hier die „Zusatzvereinbarung“ bzw. den Änderungsvertrag vor**.

Das Finanzgericht erkannte die Verluste für die Streitjahre 2004 und 2005 an. Eine Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer **Überschussprognose** war nach Ansicht der Richter nicht angezeigt, weil das Ehepaar die Selbstnutzung der Ferienwohnung in einer **Ergänzungsvereinbarung** ausgeschlossen hatte.

**Praxishinweis:** Das Urteil ist trotz Revisionszulassung rechtskräftig geworden. Es hätte sicherlich der Rechtssicherheit gedient, wenn der Bundesfinanzhof Gelegenheit bekommen hätte, Stellung zu nehmen.

Es sollte auch bedacht werden, dass das Finanzamt überprüfen wird, ob es sich um eine nachträglich geschlossene oder nur um eine fingierte Vereinbarung handelt. In letzterem Fall dürfte der Vorgang eine strafrechtliche Relevanz bekommen.

**Quelle:** FG Köln, Urteil vom 17.12.2015, Az. 10 K 2322/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 146302

## Kapitalanleger

### Darf die Bausparkasse Altverträge kündigen?

Viele Bausparer haben noch hochverzinsliche Bausparverträge. Angesichts der **Niedrigzinsphase** gehen die Bausparkassen nun vermehrt dazu über, diese **Altverträge zu kündigen**. Dass eine Kündigung nicht immer rechtens ist, zeigen zwei Entscheidungen des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart.

#### Sachverhalt

Eine Bausparerin schloss 1999 zwei Bausparverträge ab, die 2001 zuteilungsreif wurden. Ein Bauspardarlehen nahm sie nicht in Anspruch. Der Zinssatz für das Bausparguthaben betrug jeweils 2,5 % p. a. und konnte bei Verzicht auf das Bauspardarlehen oder Wahl eines höher verzinslichen Bauspardarlehens um einen Bonuszins von 2,0 % p. a. erhöht werden. Beide Verträge waren nur zu etwa Dreiviertel angespart. Anfang 2015 kündigte die Bausparkasse die Bausparverträge.

Dieser Fall weicht gegenüber dem am 30.3.2016 ebenfalls vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall insoweit ab, als die Bausparerin nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge nur bis zum Erreichen eines Mindestsparguthabens von 50 % der Bausparsumme zur Ansparung verpflichtet ist.

Eine Kündigung hielt das OLG in beiden Fällen für unberechtigt. Die Bausparkasse könne sich nicht auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB berufen, wonach ein Darlehensnehmer das Darlehen zehn Jahre nach dessen vollständigem Empfang kündigen könne. Die Vorschrift sei **auf Bausparverträge in der Ansparphase** nicht anwendbar. Der bezweckte Schutz von Darlehensnehmern treffe auf das Passivgeschäft der Bausparkassen nicht zu. Sie hätten bei der Zinsfestlegung eine unerwünscht lange Laufzeit ausschließen müssen.

**Praxishinweis:** Das OLG Stuttgart ließ die Revision zu, weil die Frage der Anwendung des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf zuteilungsreife Bausparverträge grundsätzliche Bedeutung hat und andere OLG (z. B. OLG Hamm) eine gegenteilige Auffassung vertreten.

**Quelle:** OLG Stuttgart, Urteil vom 4.5.2016, Az. 9 U 230/15 sowie Urteil vom 30.3.2016, Az. 9 U 171/15; OLG Hamm, Beschluss vom 30.12.2015, Az. 31 U 191/15

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Doppelte Abschreibungen bei Bebauung eines Ehegattengrundstücks möglich

Bebaut ein Unternehmer-Ehegatte mit eigenen Mitteln ein auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörendes Grundstück, **wird der Nichtunternehmer-Ehegatte Eigentümer** des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Übertragen die Ehegatten das Grundstück später auf ihren Sohn, der den Betrieb des Vaters fortführt, kann dieser den Gebäudeteil der Mutter mit dem Teilwert einlegen und somit **im Ergebnis doppelt abschreiben**. Diese aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs eröffnet – trotz der gemachten Einschränkungen – Gestaltungsmöglichkeiten.

#### Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Vater in den 60er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch seiner Ehefrau gehörten. Auf seine Baukosten nahm er Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzungen) vor. 1994 übertrug der Vater den Betrieb unentgeltlich auf seinen Sohn. Auch die betrieblich genutzten Grundstücke erhielt der Sohn unentgeltlich.

Soweit es um die Übertragung von Wirtschaftsgütern ging, die dem Vater gehörten, muss der Sohn die **Buchwerte aus den Bilanzen des Vaters** fortführen.

Umstritten war hingegen die Behandlung der Gebäudeteile, die der Mutter gehörten. Der Sohn legte diese Gebäudeteile mit dem **Teilwert** in seinen Betrieb ein. Da der Teilwert allerdings erheblich höher war als der Restbuchwert, konnte er **erneut hohe Abschreibungen** auf die von seinem Vater schon nahezu abgeschriebenen Gebäudeteile vornehmen. Diese rechtliche Beurteilung hat der Bundesfinanzhof nunmehr bestätigt.

Zusammengefasst ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs in derartigen Konstellationen insbesondere die **folgenden Konsequenzen:**

- Bestehen keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Eheleuten, wird der Nichtunternehmer-Ehegatte **sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer** des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Dieser

Gebäudeteil gehört zu seinem **Privatvermögen**.

**Beachten Sie: Wertsteigerungen** sind ertragsteuerlich somit auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten zuzurechnen und ggf. im Rahmen eines **privaten Veräußerungsgeschäfts** (Spekulationsfrist von zehn Jahren) zu berücksichtigen.

- Der Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, ist **keinem Wirtschaftsgut gleichzustellen**. Somit kann der Unternehmer-Ehegatte die **Steuer-subventionen**, die nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens möglich sind, nicht nutzen (z. B. die erhöhten Sätze der linearen Abschreibung für Gebäude des Betriebsvermögens).

**Quelle:** BFH-Urteil vom 9.3.2016, Az. X R 46/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185681

### Steuererklärung: Trotz befürchtetem Datenausspähen keine Abgabe in Papierform

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass Steuerpflichtige ihre Einkommensteuererklärung auch dann **in elektronischer Form** abgeben müssen, wenn sie Bedenken gegen die **Sicherheit der Datenübertragung über das Internet** hegen.

#### Sachverhalt

Ein Ingenieur war selbstständig tätig. Da sein Jahresgewinn mehr als 410 EUR betrug, war er gesetzlich zur Abgabe der Einkommensteuererklärung in elektronischer Form durch Datenfernübertragung verpflichtet. Unter Berufung auf die Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden machte er geltend, dass jede Datenübermittlung an das Finanzamt abgehört und verändert werden könne. Auch sei nicht auszuschließen, dass die von der Finanzverwaltung bereitgestellte Software, wenn sie auf dem Rechner des Steuerpflichtigen installiert wird, möglicherweise ein Eigenleben führen werde. Deshalb komme für ihn eine Übermittlung der Steuerdaten über das Internet nicht infrage.

Das Finanzamt lehnte den Antrag des Steuerpflichtigen ab, ihm als Alternative die Abgabe der Steuererklärung in Papierform bzw. auf einer CD zu gestatten. Die hiergegen eingereichte Klage blieb ohne Erfolg.

Zwar sollen die Finanzbehörden einem Antrag auf Entbindung von der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung entsprechen, wenn dies für den Steuerpflichtigen **wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar** ist. Das Finanzgericht Baden-Württemberg konnte im Streitfall aber weder eine wirtschaftliche noch eine persönliche

Unzumutbarkeit feststellen, sodass es die vom Finanzamt getroffene **Ermessensentscheidung als rechtens ansah**.

Insbesondere war es dem Steuerpflichtigen zumutbar, ein befürchtetes Ausspähen seiner Daten durch **handelsübliche Sicherheitssoftware** zu unterbinden. Die von der Finanzverwaltung kostenlos bereitgestellte Übermittlungssoftware sei vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert worden und gewährleiste **ein hinreichendes Maß an Datensicherheit**. Konkrete Sicherheitslücken seien nicht erkennbar.

**Beachten Sie:** Das Finanzgericht hat die Revision nicht zugelassen. Ob die vom Steuerpflichtigen eingelegte **Nichtzulassungsbeschwerde** erfolgreich sein wird, muss bezweifelt werden.

**Quelle:** FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.3.2016, Az. 7 K 3192/15, Az. NZB BFH VIII B 43/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185721

## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge auch beim faktischen Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (**SFN-Zuschläge**) führen nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster nicht nur bei nominellen, sondern auch **bei faktischen Geschäftsführern** einer GmbH grundsätzlich **zu verdeckten Gewinnausschüttungen**.

#### Sachverhalt

Die alleinige nominelle Geschäftsführerin einer GmbH, die eine Diskothek betreibt, war in den Streitjahren über 70 Jahre alt. Der Gesellschafterbestand setzte sich aus ihr und ihrem Sohn zusammen, der bei der GmbH angestellt war. Sein Gehalt (einschließlich Tantiemen) entsprach der Höhe nach in etwa dem der Geschäftsführerin. Da er häufig während der Nachtveranstaltungen tätig war, zahlte die GmbH ihm SFN-Zuschläge, die sie als steuerfrei behandelte. Solche Zuschläge erhielten auch die anderen Arbeitnehmer, nicht aber die Geschäftsführerin. Das Finanzamt sah den Sohn wegen seiner überragenden Stellung als faktischen Geschäftsführer an und behandelte die SFN-Zuschläge als verdeckte Gewinnausschüttungen – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster entschied.

Erhält ein Geschäftsführer SFN-Zuschläge, sind diese regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen. Dies beruht auf dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer notwendige Aufgaben **auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten** erledigen muss. Diese Vermutung ist nach Ansicht des Finanzgerichts Münster auch auf einen faktischen Geschäftsführer zu übertragen.

SFN-Zuschläge sind aber **nicht ausnahmslos als verdeckte Gewinnausschüttungen** zu qualifizieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall durch überzeugende betriebliche Gründe gerechtfertigt sein, wenn sie geeignet sind, **eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis zu entkräften**. So liegt insbesondere keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn auch „gesellschaftsfremde“ Arbeitnehmer in vergleichbarer Position die Zuschläge erhalten. Im aktuellen Streitfall des Finanzgerichts Münster **fehlte diese „vergleichbare“ Position**.

**Quelle:** FG Münster, Urteil vom 27.1.2016, Az. 10 K 1167/13 K,G,F, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185205; BFH-Urteil vom 3.8.2005, Az. I R 7/05

## Umsatzsteuerzahler

### Umsatzsteuerfreie Postdienstleistung nur bei Zustellung an sechs Arbeitstagen pro Woche

Postdienstleistungen sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, Postsendungen **an allen Werktagen und damit im Regelfall sechsmal wöchentlich** zuzustellen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Die **Umsatzsteuerfreiheit für Universaldienstleistungen** verlangt eine Postzustellung an sechs Arbeitstagen pro Woche. Stellt ein Unternehmer nur an fünf Arbeitstagen pro Woche Post zu, erbringt er keine Universaldienstleistungen und hat keinen Anspruch gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf Erteilung der für die Steuerbefreiung erforderlichen Bescheinigung.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 2.3.2016, Az. V R 20/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 186128

### Ab 2017: 19 % Umsatzsteuer auf Fotobücher

Durch eine zolltarifliche Änderung ist für **Fotobücher der umsatzsteuerliche Regelsteuersatz von 19 %** maßgebend. Allerdings hat das Bundesfinanzministerium nun eine **Übergangsregelung** geschaffen.

Für **vor 2017** ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Fotobüchern wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der Unternehmer diese Umsätze **dem ermäßigten Steuersatz (7 %)** unterwirft.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 20.4.2016, Az. III C 2 - S 7225/12/10001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185652

## Arbeitgeber

### Gesetzgebung: Bundesregierung plant steuerliche Förderung der Elektromobilität

Das Bundeskabinett hat am 18.5.2016 den **Regierungsentwurf des Gesetzes zur steuerlichen**

**Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr** beschlossen. Hervorzuheben sind die Maßnahmen im Bereich der Lohnsteuer.

Vorgesehen ist eine **Steuerbefreiung** für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Ferner soll der Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse **pauschal mit 25 % Lohnsteuer** zu besteuern.

Die Regelungen stehen unter der Bedingung, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Zudem sollen sie **befristet** sein – und zwar für den Zeitraum **vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020**.

**Beachten Sie:** Zusätzlich sind **Entlastungen bei der Kraftfahrzeugsteuer** geplant. Bei erstmaliger Zulassung reiner Elektrofahrzeuge gilt seit dem 1.1.2016 bis zum 31.12.2020 eine fünfjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Diese soll rückwirkend zum 1.1.2016 auf zehn Jahre verlängert werden.

**Quelle:** Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 18.5.2016

## Abschließende Hinweise

### Broschüre mit Steuertipps für Schüler und Studierende

Viele Schüler oder Studenten arbeiten in den Ferien oder ihrer Freizeit. Dabei stellt sich oft die Frage, ob die **Einnahmen zu versteuern sind** und wenn ja, ob die entrichteten Steuern über eine Steuererklärung erstattet werden können. Antworten liefert ein **Faltblatt des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen** (unter [www.iww.de/sl1882](http://www.iww.de/sl1882)).

### Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2016 bis zum 30.6.2016 beträgt **-0,83 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,17 Prozent**

- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,17 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,17 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

### Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 Prozent
vom 1.7.2012 bis 31.12.2012	0,12 Prozent
vom 1.1.2012 bis 30.6.2012	0,12 Prozent
vom 1.7.2011 bis 31.12.2011	0,37 Prozent
vom 1.1.2011 bis 30.6.2011	0,12 Prozent
vom 1.7.2010 bis 31.12.2010	0,12 Prozent
vom 1.1.2010 bis 30.6.2010	0,12 Prozent

### Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2016

Im Monat Juli 2016 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

#### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.7.2016
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.7.2016

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.7.2016. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

#### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juli 2016 am 27.7.2016**.

#### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Impressum:

ABG Allgemeine Beratungs- und  
Treuhandgesellschaft mbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Geise (Steuerberater)

Romanstraße 22  
80639 München

Tel: (+49) 89 - 139977-0  
Fax: (+49) 89 - 1665151  
E-Mail: [info@abg-partner.de](mailto:info@abg-partner.de)

Zuständige Steuerberaterkammer: Bayern  
(Sitz München)

Amtsgericht München, HRB 95434  
UST-ID-Nr.: DE129276798

Zweigniederlassung Dresden  
Leiter der Zweigniederlassung:  
Friedrich Geise (Steuerberater)  
Wiener Straße 98  
01219 Dresden

Zuständige Steuerberaterkammer: Sachsen  
(Sitz Leipzig)

Verantwortlicher im Sinne des Presserechtes:  
Dipl.-Kfm. Geise, Steuerberater, Anschrift w. o.,  
Anschrift w. o.



## SONDERTEIL - AUSGABE JULI 2016

### Erfolgreiche Nachfolge: PAKA Glashütter Pappen- und Kartonagenfabrik GmbH gelingt die Unternehmensübergabe

(Dresden, 6. Juni 2016) Ronny Ruider hat es geschafft: Der gebürtige Dresdner hat im Frühjahr 2016 die PAKA Glashütter Pappen- und Kartonagenfabrik GmbH übernommen und führt seitdem das Unternehmen erfolgreich fort. Seit Mitte 2015 hat sich der Betriebswirt, der zuvor zahlreiche Management-Tätigkeiten im In- und Ausland ausführte, in sämtliche Bereiche des Betriebs eingearbeitet. Der Mittelständler konstruiert und produziert verschiedene hochwertige Pappen, Kartonagen und Gitterfacheinsätze, die in ganz unterschiedlichen Bereichen Anwendung finden können. Darüber hinaus bietet PAKA zahlreiche, individuelle Sonderprodukte, wie Transportboxen für Scheinwerfer, Säcke aus Papierkrepp, Nistkästen oder Spezialversandboxen. Zu den Kunden zählen Unternehmen aus nahezu allen Industriezweigen, wie zum Beispiel aus der Lebensmittelindustrie oder dem Maschinenbau. Ronny Ruider freute sich auf den Start als Geschäftsführer: „Jetzt heißt es, nicht mehr nur als Unternehmer denken und handeln – sondern auch einer sein“. Doch wie hat er diesen Weg gemeistert?

#### Der passende Nachfolger

Eckhart Klemm, der aus Altersgründen die sächsische PAKA Glashütter Pappen- und Kartonagenfabrik abgeben wollte, suchte seit Langem nach einem geeigneten Nachfolger. Da kam es gerade recht, dass Ronny Ruider schon lange mit dem Gedanken spielte, sich selbstständig zu machen. Nachdem sich der 37-Jährige bei der IHK Dresden nach Unternehmen, die zur Nachfolge anstehen, erkundigte, wurde ihm der Glashütter Betrieb vorgestellt. „Zunächst wollte ich mir PAKA anschauen und den Geschäftsführer kennenlernen. Da mir das Glashütter Unternehmen gefiel und die Chemie zwischen mir und Eckhart Klemm stimmte, entschieden wir, dass ich PAKA kaufen und übernehmen werde“, erklärt Ronny Ruider den Grund für seine Entscheidung. Der nächste Schritt war eine sorgfältige Vorbereitung auf die Unternehmensübergabe.

#### Eine sorgfältige Vorbereitung ist das A und O

Da mit jeder Unternehmensnachfolge zahlreiche Fragen zur Finanzierung oder den steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen einhergehen, erhielten der

Altgesellschafter und der zukünftige Neugesellschafter Unterstützung vom Beratungsverbund ABG-Partner. „Während des gesamten Nachfolgeprozesses arbeiteten Berater aus den Bereichen Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung eng zusammen. „Zunächst haben wir einen Businessplan für die Fortführung des Unternehmens erstellt und gleichzeitig eine Unternehmensbewertung durchgeführt, um den Kaufpreis zu ermitteln. Dieser wurde im Rahmen der Due Diligence nochmals geprüft“, konkretisiert Ronny Baar, Geschäftsführer und Unternehmensberater der ABG Consulting-Partner GmbH erste vorbereitende Schritte der Unternehmensnachfolge. „Auch für die Finanzierung des Kaufpreises standen wir dem Übernehmer unterstützend zur Seite“, führt Ronny Baar fort. „Da im Rahmen einer Unternehmensnachfolge erhebliche Steuerbelastungen auf den ausscheidenden Unternehmer und dessen Nachfolger zukommen können, die nicht nur die Altersvorsorge des Seniors, sondern auch den weiteren Fortbestand des Betriebes gefährden können, haben wir die Beteiligten ausführlich zu wichtigen steuerlichen Belangen, wie zur steuerlichen Belastung und Finanzierung beraten“, erläutert Friedrich Geise, Geschäftsführer und Steuerberater der ABG Allgemeine Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, weitere Schritte, die für die Unternehmensübergabe notwendig waren. „Verkäufer und Käufer mussten natürlich beim Verkauf beziehungsweise Kauf des Unternehmens rechtlich abgesichert sein, daher bestand im Vorfeld ein erheblicher, rechtlicher Regelungsbedarf. So wurden zum Beispiel der Kaufpreis und Übergabezeitpunkt vertraglich geregelt und verschiedene Fragen, wie zum Beispiel zur Firmenfortführung, Haftung, Übernahme von Verbindlichkeiten oder zu Garantien schriftlich geklärt“, berichtet Rechtsanwalt Friedrich Cramer, Geschäftsführer von Cramer Rechtsanwälte.

#### Wie geht's weiter?

„Dank der kompetenten Unterstützung von ABG-Partner konnte die Unternehmensnachfolge erfolgreich abgewickelt werden. Durch die komplexe und parallel durchgeführte Beratung der Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberater habe ich mich in guten Händen gefühlt und wurde mit dem positiven Resultat von der Professionalität des Beratungsverbunds überzeugt“, bewertet der neue Geschäftsführer von PAKA die Kompetenz von ABG-Partner. „Unser Ziel ist nun, unseren Kunden weiterhin

hochwertige Produkte zu attraktiven Preisen bieten zu können – in Verbindung mit einigen modernen Akzenten. Wir setzen auch in Zukunft auf einen schnellen und flexiblen Service – und möchten uns natürlich fortlaufend weiterentwickeln“, so Ronny Ruiders weiter.

Weitere Informationen zum Beratungsverbund ABG-Partner unter [www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)

Über den Beratungsverbund ABG-Partner  
ABG-Partner ist ein Beratungsverbund mit den Schwerpunkten Steuer- und Unternehmensberatung, Marketing, Recht und Wirtschaftsprüfung. Gegründet 1991, betreut die ABG-Partner an den Standorten München, Bayreuth, Dresden, Böblingen Unternehmen und Institutionen aller Rechtsformen sowie Privatpersonen in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen. Unsere Stärken liegen dabei in der aktiven Gestaltung steuerlicher Belange,

Finanzierungsberatung, Kapital- und Fördermittelbeschaffung, Controlling, Unternehmensbewertung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmensnachfolge, Sanierung sowie Wirtschaftsrecht. Geschultes Fachwissen, hohe Motivation und partnerschaftliches Verhalten zeichnen unsere 100 Mitarbeiter aus. In der Zusammenarbeit mit Mandanten und Partnern sind uns Offenheit, Fairness und Akzeptanz wichtig – denn so sind wir gemeinsam erfolgreich.

#### **Unternehmenskontakt**

ABG Consulting-Partner GmbH & Co. KG  
Ronny Baar  
Geschäftsführer  
Wiener Str. 98  
Telefon: 0351 437 55 46  
E-Mail: [baar@abg-partner.de](mailto:baar@abg-partner.de)



## SONDERTEIL - AUSGABE JULI 2016

### Erfolgreicher Unternehmensverkauf in der Insolvenz

(Dresden/Bayreuth, 20. Juni 2016) Der Unternehmensverkauf der insolventen KS Werkzeugbau GmbH & Co. KG an die Werkzeug- und Formenbau Willy Sutter GmbH ist erfolgreich umgesetzt. „Es ist gelungen, den Standort in Franken und ein Teil der Arbeitsplätze zu erhalten“, bestätigt Simon Leopold, Geschäftsführer der mit Verkauf beauftragten ABG Consulting-Partner GmbH & Co. KG im Beratungsverbund ABG-Partner. Als Spezialist in der Konstruktion und Herstellung von Spritzgusswerkzeugen für die Kunststoffindustrie war KS Werkzeugbau mehr als 30 Jahre am Markt erfolgreich. Durch den Wegfall eines Großkunden kam das Familienunternehmen in wirtschaftliche Schieflage und musste schließlich am 1. Dezember 2015 Insolvenz anmelden.

#### Verkaufsprozess: Marktanalyse und gezielte Investorenansprache

Der Beratungsverbund ABG-Partner suchte mit Hochdruck nach möglichen Investoren: „Wir erarbeiteten ein Verkaufsmemorandum und führten eine Marktanalyse durch, um potentielle Investoren herauszufiltern“, erzählt Leopold. „Zusätzlich setzten wir auf eine unterstützende Öffentlichkeitsarbeit, die wir im Verbund über die ABG Marketing abbildeten. Ziel war die Akquisition eines strategischen Investors, der im Idealfall einige Aufträge für die Grundausrüstung mitbrachte. Mögliche Interessenten sprachen wir gezielt an und konnten so innerhalb weniger Monate in erste Verhandlungen gehen.“ Die Werkzeug- und Formenbau Willy Sutter GmbH mit Sitz in Baden-Württemberg war zu diesem Zeitpunkt auf der Suche nach einem Unternehmen, um die eigenen Kapazitäten zu erweitern. Geschäftsführer Karl Maier berichtet: „Als wir damals von KS Werkzeugbau erfuhren, waren wir noch in Gesprächen mit einem anderen Betrieb bezüglich einer möglichen Übernahme. Das Gesamtpaket aus vorhandenem Fachwissen, technischer Ausstattung und Kundenstruktur bei KS war jedoch so stimmig, dass wir uns recht schnell für eine tiefere Prüfung entschieden und schließlich in die Verhandlungen mit dem Insolvenzverwalter und der ABG einstiegen. Im April 2016 waren wir uns dann handelseinig und finalisierten gemeinsam die Übernahme. Die

Zusammenarbeit während der gesamten Transaktion war professionell und hat Spaß gemacht.“ Der Geschäftsbetrieb war damals bereits eingestellt, so dass Karl Maier für den Neustart einen Teil der Belegschaft zurückholte, sowie ehemalige Kunden und Geschäftspartner reaktivierte. „Uns ist gelungen, das Vertrauen der Mitarbeiter und Kunden wiederzugewinnen“, so der Geschäftsführer. „Wir konzentrieren uns am Kronacher Standort, genau wie an unserem Hauptsitz in Steinen, auf die Entwicklung und den Bau hochpräziser deutscher Werkzeuge für die Spritzgießtechnik. Wir sind froh, dass wir durch den Zukauf unsere Kapazitäten erweitern konnten, mittelfristig möchten wir in der Gruppe sieben Millionen Euro Umsatz erzielen.“ Die Fehler von KS Werkzeugbau wird der neue Inhaber nicht wiederholen – die Werkzeug- und Formenbau Willy Sutter GmbH setzt auf einen starken Vertrieb und eine breite Kundenstruktur in mehreren Branchen.

#### Über den Beratungsverbund ABG-Partner

ABG-Partner ist ein Beratungsverbund mit den Schwerpunkten Steuer- und Unternehmensberatung, Marketing, Recht und Wirtschaftsprüfung. Gegründet 1991, betreut die ABG-Partner an den Standorten München, Bayreuth, Dresden, Böblingen Unternehmen und Institutionen aller Rechtsformen sowie Privatpersonen in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen. Unsere Stärken liegen dabei in der aktiven Gestaltung steuerlicher Belange, Finanzierungsberatung, Kapital- und Fördermittelbeschaffung, Controlling, Unternehmensbewertung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmensnachfolge, Sanierung sowie Wirtschaftsrecht. Geschultes Fachwissen, hohe Motivation und partnerschaftliches Verhalten zeichnen unsere 100 Mitarbeiter aus. In der Zusammenarbeit mit Mandanten und Partnern sind uns Offenheit, Fairness und Akzeptanz wichtig – denn so sind wir gemeinsam erfolgreich.

**Kontakt Beratungsunternehmen:**

Beratungsverbund ABG-Partner  
Simon Leopold  
Waldsteinring 6  
95448 Bayreuth  
Telefon: 0921 78 77 8505  
E-Mail: [leopold@abg-partner.de](mailto:leopold@abg-partner.de)

**Presserückfragen:**

Beratungsverbund ABG-Partner  
Ilka Stiegler  
Wiener Straße 98  
01219 Dresden  
Telefon: 0351 437 55 11  
E-Mail: [presse@abg-partner.de](mailto:presse@abg-partner.de)  
[www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)



## SONDERTEIL - AUSGABE JULI 2016

### Jubel und Rückblicke im Reich der Sinne

#### Beratungsverbund ABG-Partner feiert 25-jähriges Bestehen

(Dresden, 13. Juni 2016) Der Beratungsverbund ABG-Partner feierte vergangenen Freitag 25-jähriges Jubiläum seines Bestehens. „Als Veranstaltungsort für diesen besonderen Anlass wählten wir das sächsische Staatsweingut Schloss Wackerbarth“, berichtet Friedrich Geise, Gründer von ABG-Partner. „Ein Großteil unserer 100 Mitarbeiter von den Standorten Dresden, München, Bayreuth, Böblingen und sogar aus dem bulgarischen Varna kamen auf dem wunderschönen Anwesen in den Radebeuler Weinbergen zusammen.“ Den festlichen Rahmen bildete ein vielfältiges und unterhaltsames Programm aus persönlichen Ansprachen und Danksagungen sowie Videoaufnahmen, in denen man 25 Jahre Erfolgsgeschichte Revue passieren ließ und Pläne für die Zukunft schmiedete. Das Motto des Abends: Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das erreichen wir gemeinsam. Hierzu ergänzt Geise: „Das hat natürlich auch außerhalb von Schloss Wackerbarth Bestand und gilt gleichfalls innerhalb unserer täglichen Arbeit.“

#### Ganzheitliche Beratung auf hohem Niveau

Der Beratungsverbund ABG-Partner ist seit 1991 fester Ansprechpartner für mittelständische Unternehmen in Deutschland bei Prozessen zur Gründung, Wachstum, Nachfolge und Sanierung. Friedrich Geise: „Wir starteten in München mit einem kleinen Team in der Steuerberatung und sind sehr stolz darauf, wie sich die ABG im Laufe der Jahre entwickelt hat.“ Für einen ganzheitlichen Beratungsansatz wurde neben der Steuer- ebenfalls eine Unternehmensberatung aufgebaut. Später folgten der Rechtsbereich und Partner für die Wirtschaftsprüfung. „Jüngstes Mitglied in der Runde ist seit 2014 die ABG Marketing. All unsere Beratungsfelder ergänzen sich hervorragend und

werden im Markt stärker nachgefragt“, betont Friedrich Geise. Die Kompetenzen Steuerberatung, Recht, Consulting, Wirtschaftsprüfung und Marketing sind bei Bedarf in einem Haus gebündelt, sodass auch bei komplexen Projekten kurze Abstimmungswege möglich sind.

Weitere Informationen gibt es unter [www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de). Dort kann auch das Mittelstandsmagazin „akzent“ heruntergeladen werden.

#### Über den Beratungsverbund ABG-Partner:

ABG-Partner ist ein Beratungsverbund mit den Schwerpunkten Steuer- und Unternehmensberatung, Marketing, Recht und Wirtschaftsprüfung. Gegründet 1991, betreut die ABG-Partner an den Standorten München, Bayreuth, Dresden, Böblingen Unternehmen und Institutionen aller Rechtsformen sowie Privatpersonen in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen. Unsere Stärken liegen dabei in der aktiven Gestaltung steuerlicher Belange, Finanzierungsberatung, Kapital- und Fördermittelbeschaffung, Controlling, Unternehmensbewertung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmensnachfolge, Sanierung sowie Wirtschaftsrecht. Geschultes Fachwissen, hohe Motivation und partnerschaftliches Verhalten zeichnen unsere 100 Mitarbeiter aus. In der Zusammenarbeit mit Mandanten und Partnern sind uns Offenheit, Fairness und Akzeptanz wichtig – denn so sind wir gemeinsam erfolgreich.

#### Unternehmenskontakt:

Beratungsverbund ABG-Partner  
Friedrich Geise  
Wiener Straße 98  
01219 Dresden  
Tel.: +49 351 43755 – 0  
E-Mail: [geise@abg-partner.de](mailto:geise@abg-partner.de)  
[www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)



## SONDERTEIL - AUSGABE JULI 2016

### ABG-Partner unterstützt die Schwerkraft

#### Einmaliges 360° Filmerlebnis über Einsteins Theorie

(München, 22. Juni 2016) Der Beratungsverbund ABG-Partner ist Sponsor für die Premierveranstaltung zum Film „LIMBRADUR und die Magie der Schwerkraft“. Der Film wird am 24. Juni im Deutschen Museum in München uraufgeführt und handelt vom zwölfjährigen Luke. Sein Traumberuf: Astronaut. Um den Theorien des berühmten Physikers nahe zu kommen, dringt er nachts in das Albert Einstein Museum ein und trifft dort auf den Wissensroboter ALBY X3 „Der Rest ist eine fantastische Entdeckungsreise durch Raum und Zeit“, so Dr. Peter Popp, Geschäftsführer vom produzierenden Unternehmen Softmachine Immersive Productions GmbH. „Raum und Zeit kann hier wörtlich genommen werden, denn der Film wurde eigens für digitale 360° fulldome-Theater hergestellt.“ Softmachine ist der weltweit führende Produzent von Filmen mit dieser neuen Technik und prägt seit über 10 Jahren den Fulldome-Markt: „Wir arbeiteten gemeinsam mit dem Animationsstudio von PiXABLE STUDIOS mehrere Jahre an diesem Projekt. „Insgesamt waren 50 Personen an diesem aufwändigen Meisterwerk beteiligt“, ergänzt Dr. Popp.

#### Beeindruckende 360°-Technik macht Bildung zu einer Erlebnisreise

„Wir sind begeistert von dem Ansatz, den Dr. Peter Popp gemeinsam mit seinem Kreativteam verfolgt“, erzählt Friedrich Geise, Gründer vom Beratungsverbund ABG-Partner und Geschäftsführer der ABG Allgemeine Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in München. „Die Kombination von Bildung mit emotionaler Unterhaltung ermöglicht es, Interesse für komplexe Inhalte zu wecken und das Lernen zu einem Erlebnis zu machen.“ Das liegt nicht zuletzt an der außergewöhnlichen und neuesten Technik: dem Fulldome Cinema. Hierbei werden

animierte 3D-Filme auf eine 360-Grad-Kuppelkonstruktion projiziert, zum Beispiel in High-Tech Planetarien, Science Center und Dome Cinemas. Derzeit gibt es weltweit etwa 2.500 Theater dieser Art, in denen der Film angeschaut werden kann. Auch im deutschsprachigen Raum wächst die Anzahl der Planetarien mit der Möglichkeit fulldome-Videos zu zeigen, die den Zuschauer in neue Dimensionen entführen.

Weitere Informationen gibt es unter [www.gravity-360.com](http://www.gravity-360.com) oder <http://www.softmachine.de/>

#### Über den Beratungsverbund ABG-Partner

ABG-Partner ist ein Beratungsverbund mit den Schwerpunkten Steuer- und Unternehmensberatung, Marketing, Recht und Wirtschaftsprüfung. Gegründet 1991, betreut die ABG-Partner an den Standorten München, Bayreuth, Dresden, Böblingen Unternehmen und Institutionen aller Rechtsformen sowie Privatpersonen in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen. Unsere Stärken liegen dabei in der aktiven Gestaltung steuerlicher Belange, Finanzierungsberatung, Kapital- und Fördermittelbeschaffung, Controlling, Unternehmensbewertung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmensnachfolge, Sanierung sowie Wirtschaftsrecht. Geschultes Fachwissen, hohe Motivation und partnerschaftliches Verhalten zeichnen unsere 100 Mitarbeiter aus. In der Zusammenarbeit mit Mandanten und Partnern sind uns Offenheit, Fairness und Akzeptanz wichtig – denn so sind wir gemeinsam erfolgreich.

#### Kontakt Friedrich Geise:

ABG Allgemeine Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Romanstraße 22  
80639 München  
Tel.: +49 89 139 977 – 0  
E-Mail: [geise@abg-partner.de](mailto:geise@abg-partner.de)



ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | [www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)

## SONDERTEIL - AUSGABE JULI 2016

### Erfolgreicher Restrukturierungslunch in Bayreuth

#### Experten diskutieren zu Entwicklungen der Insolvenzthematik

(Bayreuth/Dresden, 30. Juni 2016) Das Thema Insolvenz hat sich seit 2012 mit Einführung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) stark verändert. Im Fokus der meisten Verfahren steht seitdem die Erhaltung und nachhaltige Neuausrichtung des Unternehmens. Nach vier Jahren wurde es Zeit für ein Fazit: Rund 50 Sanierungsexperten diskutierten am 29. Juni 2016 beim Fränkischen Restrukturierungslunch in Bayreuth darüber, wie Eigenverwaltung und Co. in der Praxis funktionieren und wo die Chancen aber auch Herausforderungen für Unternehmen in der Krise liegen. Als Praxisbeispiel stand dabei das erfolgreiche Schutzschirmverfahren der gemeinnützigen Diakonietochter Hilfe für das behinderte Kind gGmbH Bayreuth im Mittelpunkt. Geschäftsführer des Unternehmens und Vorstand des Diakonischen Werkes, Dr. Franz Sedlak, gab den Gästen Einblicke zum Ablauf des Verfahrens und den Besonderheiten der Sanierung eines gemeinnützigen Unternehmens.

#### Ganzheitliche Sanierung für nachhaltigen Erfolg unabdingbar

Der Beratungsverbund ABG-Partner war Mitveranstalter des Restrukturierungslunches und Simon Leopold, Geschäftsführer der ABG Consulting-Partner, moderierte die anschließende Podiumsdiskussion. Es gab eine rege Beteiligung der Besucher an der Debatte: „Wir freuten uns über die verschiedenen Meinungen und Erfahrungen der anwesenden Banker, Berater und Insolvenzverwalter rund um die Möglichkeiten der gerichtlichen Sanierung in Eigenverwaltung. Alle waren sich einig, dass das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen eine gute Chance für den Neustart von Unternehmen aus der Krise bietet, aber auch kein Allheilmittel ist“, berichtet Simon Leopold. „Unabdingbar sind ein operativ gesunder Kern und ein ganzheitlicher Prozess der Sanierung – betriebs- und finanzwirtschaftlich, sowie leistungswirtschaftlich. Auch das Management muss passen und für die Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen offen sein.“ Der Beratungsverbund ABG-Partner betreut seit vielen Jahren außergerichtliche und gerichtliche Sanierungen

mit dem Fokus der Unternehmensfortführung. Bei Bedarf findet bei den meist komplexen Projekten eine fachübergreifende Zusammenarbeit aus Steuerberatern, Unternehmensberatern, Rechtsanwälten sowie Marketing- und Kommunikationsberatern statt.

Weitere Informationen gibt es unter [www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)

#### Über den Beratungsverbund ABG-Partner:

ABG-Partner ist ein Beratungsverbund mit den Schwerpunkten Steuer- und Unternehmensberatung, Marketing, Recht und Wirtschaftsprüfung. Gegründet 1991, betreut die ABG-Partner an den Standorten München, Bayreuth, Dresden, Böblingen Unternehmen und Institutionen aller Rechtsformen sowie Privatpersonen in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen. Unsere Stärken liegen dabei in der aktiven Gestaltung steuerlicher Belange, Finanzierungsberatung, Kapital- und Fördermittelbeschaffung, Controlling, Unternehmensbewertung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmensnachfolge, Sanierung sowie Wirtschaftsrecht. Geschultes Fachwissen, hohe Motivation und partnerschaftliches Verhalten zeichnen unsere 100 Mitarbeiter aus. In der Zusammenarbeit mit Mandanten und Partnern sind uns Offenheit, Fairness und Akzeptanz wichtig – denn so sind wir gemeinsam erfolgreich.

**Unternehmenskontakt:**

Beratungsverbund ABG-Partner  
Simon Leopold  
Waldsteinring 6  
95448 Bayreuth  
Tel.: +49 921 78778505  
E-Mail: [leopold@abg-partner.de](mailto:leopold@abg-partner.de)  
[www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)

**Presserückfragen:**

Beratungsverbund ABG-Partner  
Ilka Stiegler  
Wiener Straße 98  
01219 Dresden  
Tel.: +49 351 43755 – 11  
E-Mail: [stiegler@abg-partner.de](mailto:stiegler@abg-partner.de)  
[www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)

